

Medieninformation 29/2020

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Norma Schmidt-
Rottmann

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-407
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
30. Dezember 2020

Bestätigung der Feuerwerksverbote für die Stadtgebiete Dresden und Chemnitz an Silvester und Neujahr

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit vier Beschlüssen vom heutigen Abend die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Dresden und Chemnitz mit Beschlüssen vom 30. Dezember 2020 (VG Dresden: 6 L 994/20, 6 L 995/20 und 6 L 997/20; VG Chemnitz: 4 L 693/20) bestätigt, die Verbote von Silvesterfeuerwerk durch die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Chemnitz betrafen.

Die Verwaltungsgerichte Dresden und Chemnitz sind zu der Auffassung gelangt, dass die jeweils im Wege der Allgemeinverfügung ausgesprochenen Feuerwerksverbote für die Stadtgebiete als notwendige Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie voraussichtlich rechtmäßig seien. Für beide Gerichte war dabei maßgeblich, dass das Verbot der Reduzierung von Kontakten diene und geeignet sei, Ansammlungen von Menschen zu verhindern. Das Verwaltungsgericht Dresden berücksichtigte ferner, dass die für das Stadtgebiet Dresden geltende Allgemeinverfügung auch private Grundstücke umfasst. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass Feuerwerke einen Anreiz setzen, Orte mit einem besonderen Ausblick aufzusuchen und generell Schaulustige anziehen. Die Verbote seien von geringer Eingriffsintensität, da es sich bei dem Abbrennen von Feuerwerk um ein bloßes Vergnügen handele, und verhältnismäßig. Eine Folgenabwägung führe zu keinem anderen Ergebnis, denn der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigung der persönlichen Handlungsfreiheit stünden erhebliche Gesundheitseinschränkungen für eine Vielzahl von Menschen gegenüber.

Die Antragsteller wandten sich mit ihren Beschwerden gegen die Ablehnung ihrer vorläufigen Rechtsschutzanträge, mit dem Ziel, zu Silvester und Neujahr Feuerwerkskörper abbrennen zu können.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht ist mit den die Beschwerden zurückweisenden Beschlüssen im Wesentlichen den Begründungen der Verwaltungsgerichte gefolgt. Es ist ebenfalls davon ausgegangen, dass die Allgemeinverfügungen mit dem jeweiligen Verbot des Mitführens und Verbrennens von pyrotechnischen Gegenständen im Stadtgebiet von Dresden und Chemnitz voraussichtlich rechtmäßig sind. Die Maßnahmen seien vom Infektionsschutzgesetz und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gedeckt. Sie dienten unter Berücksichtigung der in Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
1. Senat
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden
unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

weiterhin besonders hohen Infektions- und Sterbefallzahlen der Kontaktbeschränkung und damit der Verhinderung weiterer Ansteckungen in der Silvesternacht.

Die Beschlüsse des Sächsischen Obergerichts sind in den vorläufigen Rechtsschutzverfahren unanfechtbar.

Beschl. v. 30. Dezember 2020 - 3 B 450/20, 3 B 451/20, 3 B 453/20 und 3 B 454/20 -

Norma Schmidt-Rottmann
- Pressesprecherin -